

19.12.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 a Abs. 2 Nr. 2 am Ende folgende Halbsätze einzufügen:

"; dabei ist sicherzustellen, daß das Schächten nur von einer sachkundigen Person an einem von der zuständigen Behörde genehmigten Ort durchgeführt wird; eine Genehmigung zum Schächten darf nicht erteilt werden, wenn das gewonnene Fleisch oder daraus hergestellte Produkte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden sollen"

Begründung:

Eine sachgemäße Durchführung des Schächtens an einem bestimmten, den Überwachungsbehörden bekannten Ort wird das erhöhte Risiko tierschutzwidriger Handlungen mindern.

In den letzten Jahren wurden unter Hinweis auf die Bestimmungen des Grundgesetzes zwar Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung der Schächtung erteilt, aber Anträge zur Gewinnung größerer Mengen geschächteten Fleisches zum Zwecke des Exports grundsätzlich abgelehnt. Da diese Einstellung beibehalten wird, sollte sie im Gesetz verankert werden. Die Gewährleistung des Grundrechts der freien Religionsausübung ist nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes geboten.